

Studienordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang in Kinder- und Jugendhilfe

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungsmasterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Weiterbildungsmasterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016,

beschliesst:

1. Geltung

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungsmasterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016 den Weiterbildungs-Masterstudiengang (MAS) in Kinder- und Jugendhilfe des Departements Soziale Arbeit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

2. Kosten

Die Kosten für den Masterstudiengang in Kinder- und Jugendhilfe werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3. Zulassung

a. Reguläre Zulassung

Zum Masterstudiengang in Kinder- und Jugendhilfe wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Abgeschlossenes Studium in Sozialer Arbeit oder einer verwandten Disziplin von einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer Vorgängereinstitution wie HSSAZ, ZHW, HWV, HTL
- Mindestens 2 Jahre Berufserfahrung

b. ‚Sur Dossier‘ Zulassung

Personen, die nicht über einen Hochschulabschluss verfügen, werden zugelassen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Eine der regulären Zulassung äquivalente Qualifikation in Kombination von schulischer Vorbildung, Berufsausbildung, Weiterbildung, beruflicher Erfahrung und sonstiger Tätigkeit. Damit eine Gesamtbeurteilung erfolgen kann, müssen für die angegebenen Qualifikationen entsprechende Dokumente (Zeugnisse, Diplome etc.) vorliegen.
- Mindestens 2 Jahre Berufserfahrung
- Nachweis über die Fähigkeit zu wissenschaftsbasiertem Arbeiten

c. Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

Z-SO-S Anhang Studienordnung MAS Kinder- und Jugendhilfe

4. Dauer und Art des Studiums

Das Studium umfasst 60 Credits. Es wird als berufsbegleitendes Studium geführt.

Die Höchststudiendauer beträgt acht Jahre. In begründeten Fällen kann die Institutsleitung Ausnahmen bewilligen.

5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Andernorts erworbene Vorkenntnisse können während fünf Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet werden.

Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

Die Masterarbeit muss zwingend an der ZHAW im Weiterbildungs-Masterstudiengang Kinder- und Jugendhilfe verfasst werden.

6. Modulplan und Modulbewertung

Der MAS setzt sich aus drei CAS und dem Mastermodul zusammen. Die CAS bestehen aus jeweils einem Modul. Es sind zwei der vier folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen:

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
CAS Wirksames Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe	Wahlpflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	15
CAS Handlungskompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe	Wahlpflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	15
CAS Case Management in der Kinder- und Jugendhilfe	Wahlpflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	15
CAS Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (mit der Vertiefung Kinderschutz)	Wahlpflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	15

Der dritte CAS ist aus dem Angebot an Zertifikatslehrgängen des Departements Soziale Arbeit zu wählen:

CAS mit freier Wahl aus dem gesamten Departementsangebot	Wahlpflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	15
--	------------------	-----------------------------	----

Für Details und Bestehensbedingungen wird auf die entsprechenden Studienordnungen der CAS verwiesen. Zertifikatslehrgänge anderer ZHAW-Departemente sowie anderer Hochschulen können auf Antrag anerkannt werden.

Die Masterarbeit ist im Rahmen des Mastermoduls zu verfassen.

Mastermodul	Pflichtmodul	Note	15
-------------	--------------	------	----

Die Benotung erfolgt entlang der Skala von 6 bis 1 in Viertelnoten-Schritten (6 = Bestnote).

Z-SO-S Anhang Studienordnung MAS Kinder- und Jugendhilfe

7. Wiederholung von Modulen

Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. Bei Leistungsnachweisen mit einer Note zwischen 3,5 und 3,99 ist eine Nachbesserung möglich, wobei maximal die Note 4 erreicht werden kann.

Leistungsnachweise mit einer Note unter 3,5 können nicht nachgebessert werden, sondern sind zu wiederholen.

Die Wiederholung von Leistungsnachweisen wird in Rechnung gestellt.

8. Präsenz im Unterricht

Für den Unterricht ist eine Präsenz von 85% obligatorisch. Die Studienleitung behält sich vor, bei mangelnder Präsenz zusätzliche Leistungsnachweise im Umfang der verpassten Präsenz (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit) zu verlangen.

9. Modulanmeldung

Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

10. Masterarbeit

Studierende sind zum Mastermodul zugelassen, wenn mindestens zwei CAS vorgängig erfolgreich abgeschlossen worden sind. Weitere Details sind in der Modulbeschreibung ersichtlich.

11. Studienabschluss

Die Weiterbildung ist bestanden, wenn alle Module und die Masterarbeit bestanden sind und somit gesamthaft mindestens 60 Credits erworben wurden.

12. Abschlussbewertung

Die Abschlussnote ist identisch mit der Bewertung der Masterarbeit.

13. Diplom

Nach erfolgreich absolviertem Studiengang wird der Titel „Master of Advanced Studies ZFH in Kinder- und Jugendhilfe“ verliehen.

14. Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch die Hochschulleitung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften per 1. August 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Studienordnung vom 27. Oktober 2015.

15. Übergangsbestimmung

Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 2017 aufgenommen haben, unterstehen für das weitere Studium dieser Studienordnung.

**Z-SO-S Anhang Studienordnung
MAS Kinder- und Jugendhilfe**

Erlassverantwortliche/-r	Leiter/-in Weiterbildung	Ablageort	1.04.01 Führungsgrundlagen
Beschlussinstanz	HSL	Publikationsort	Public

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	28.02.2006	HSL	28.02.2006	Originalversion
2.0.0	13.06.2013	HSL	01.08.2013	Übertrag ins neue Format
2.0.1	-	-	-	18.06.2014: Überarbeitung für GPM
2.1.0	-	-	03.11.2014	Anpassung aufgrund der Inkraftsetzung des HFKG: Im Abschnitt 13 „Diplom“ wurde der Begriff „eidgenössisch geschützt“ - Titel gestrichen.
3.0.0	27.10.2015	HSL	01.01.2016	Anpassungen im Abschnitt 6: Ergänzung Wahlpflichtmodul, Anpassungen Modulbezeichnungen
3.1.0	-	-	01.05.2016	Anpassung aufgrund der Inkraftsetzung der neuen RSO für Weiterbildungsmasterstudiengänge der ZFH: Im Abschnitt 1 „Geltung“ sowie im Titel wurde das Erlassdatum der neuen RSO aktualisiert.
4.0.0	14.07.2017	HSL	01.08.2017	Änderung der Höchststudiendauer von 6 auf 8 Jahre, Umbenennung der CAS «Wirksames Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe» (bisher: CAS Kinder- und Jugendhilfe: Fachliche Grundlagen und aktuelle Konzepte) und «Case Management in der Kinder- und Jugendhilfe» (bisher: CAS Case Management. Beziehungsorientiertes Handeln in sozialen Systemen)